



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-122/2009-5
Ggst.: Steinalm Turrach Besitz- und Verwaltungs
Ges.m.b.H., Predlitz - Turrach;
Alpenpark Steinalm auf der Turracher Höhe -
Feriendorf mit 456 Betten;
UVP- Feststellungsverfahren.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 28. September 2009

**„Alpenpark Steinalm - Turracher Höhe -
Feriendorf mit 456 Betten“,
Gemeinde Predlitz-Turrach**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Alpenpark Steinalm - Turracher Höhe - Feriendorf mit 456 Betten“ der Steinalm Turrach Besitz- und Verwaltungs Ges.m.b.H. nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 2, 4 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 20 Spalte 2 lit. a. und Anhang 1 Z 46 Spalte 2 lit. a. des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009

Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die Steinalm Turrach Besitz- und Verwaltungs Ges.m.b.H., 8861 St. Georgen ob Murau, St. Lorenzen Nr. 106, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-

Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,

a) für diesen Bescheid	€	11,30
b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den 4 eingereichten Unterlagen á € 5,60	€	22,40
Gesamt:	€	<u>33,70</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	2 x €	7,20	=	€	14,40	für Pläne
	6 x €	3,60	=	€	21,60	für Projektbeschreibung
	1 x €	13,20	=	€	13,20	für das Ansuchen vom 19.8.2009
	<u>Gesamtsumme</u>			€	<u>49,20</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

1. Mit der Eingabe vom 19. August 2009 hat die **Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner, Ziviltechniker GmbH in 8010 Graz, Krenngasse 9, namens und auftrags der Steinalm Turrach Besitz- und Verwaltungs Ges.m.b.H mit dem Sitz in 8861 St. Georgen ob Murau, St. Lorenzen 106**, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für den geplanten „Alpenpark Steinalm“ eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A), eingebracht.

Der Antrag bezieht sich auf folgendes Vorhaben:

- Beim Vorhaben Alpenpark Steinalm handelt es sich um eine gewerblich genutzte, ganzjährig betriebene Hüttendorfanlage mit 57 Ferienhäusern (mit maximal 456 Betten) und einem allgemeinen Gebäudekomplex für den Empfang mit angeschlossener Gastronomie und Wellness.

Das Vorhabensareal umfasst 4,5 ha und befindet sich auf dem Grundstück Nr. 1398, KG Predlitz.

Das Projektsgelände ist als Wald ausgewiesen, ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder B nach Anhang 2 zum UVP-G 2000 liegt nicht vor.

Weitere Details des Projektes sind den Einreichunterlagen (Projektbeschreibung vom August 2009 der IGBK und Masterplan vom 14.08.2009, GZ: A9105) zu entnehmen.

2. Den Parteien und Beteiligten wurden in Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 i.V.m. § 45 des AVG 1991 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Diese Möglichkeit wurde von der mitwirkenden Bezirkshauptmannschaft Murau (in ihrer Funktion als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz) und von der Umweltschutzexpertin genutzt.

Die mitwirkende Bezirkshauptmannschaft geht zusammenfassend davon aus, dass keine Gründe für das Vorliegen der UVP-Pflicht sprechen und ein entsprechender Rodungsantrag nach dem Forstgesetz aus forstfachlicher Sicht positiv beurteilt werden kann.

Die Umweltschutzexpertin teilt mit, dass aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch das gegenständliche Vorhaben die jeweiligen Schwellenwerte nicht erreicht werden, weshalb keine UVP-Pflicht abgeleitet werden kann. Zwar wird die Frage aufgeworfen, ob allenfalls ein räumlicher Zusammenhang mit allenfalls angrenzend vorhandenen Hüttendörfern, Hotelanlagen etc. hergestellt werden könne, jedoch werde diese Frage schon deswegen verneint, zumal diese umliegende Anlagen jedenfalls ein geschlossenes bebautes Siedlungsgebiet darstellen.

B) die erkennende Behörde hat erwogen:

1. Gemäß Anhang 1 Ziffer 20 Spalte 2 lit. a) des UVP-G 2000 unterliegen Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer samt Nebeneinrichtung mit einer Bettenanzahl von mindestens 500 Betten oder eine Flächeninanspruchnahme von

mindestens 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, einer UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren.

2. Gemäß Anhang 1 Z 46 Spalte 2 lit. a) des UVP-G 2000 sind Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.
3. Das ggst. Projektgebiet umfasst ein Areal von ca. 4,5 ha und kann aufgrund der Projektbeschreibung und der Darstellungen im Masterplan jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die für das Vorhaben in Anspruch genommene Fläche im Sinne des Anhanges 1 Ziffer 20 bzw. die Rodefläche im Sinne des Anhanges 1 Ziffer 26 jedenfalls nicht das Gesamtausmaß des Areales umfassen wird. Im Rahmen dieser Plausibilitätsprüfung genügt es aber, die Gesamtarealfläche von ca. 4,5 ha als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen. Bei einem Vorhabensareal von ca. 4,5 ha und aufgrund des Umfanges des Projektes mit 57 Wohneinheiten und maximal 456 Betten ist ersichtlich, dass die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 20 bzw. Z 46 zum UVP-G 2000 nicht erreicht werden.
4. Soweit die Frage nach einer allfälligen Kumulationsprüfung durch die Umweltanwältin aufgeworfen wird, kann festgehalten werden:

Der erkennenden Behörde ist aus dem UVP-Genehmigungsverfahren betreffend das Projekt „Alpenpark Turrach“ (desselben Projektwerbers) - der in diesem Verfahren zu Grunde liegende Genehmigungsantrag wurde mit Bescheid des Umweltsenates vom 17. April 2009, GZ.: US 5A/2008/24-19, rechtskräftig abgewiesen, bekannt, dass im räumlichen Naheverhältnis zum geplanten Vorhaben keine gleichartigen Vorhaben existieren bzw. gleichartige Vorhaben in einer derartigen Entfernung zum geplanten Vorhaben existent sind, dass eine Kumulationswirkung ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen kann der Argumentation der Umweltanwältin gefolgt werden, dass die Umfeldvorhaben innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete liegen.

Ein näheres Eingehen auf die Kumulationsbestimmung erübrigt sich daher.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

(i.V. Mag. Udo Stocker)

Ergeht an:

1. die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner, Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz (als Vertreter der Steinalm Turrach Besitz- und Verwaltungs Ges.m.b.H); unter Anschluss eines vidierten Plansatzes II und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltsenat des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C_UA.20-227/2005;
3. die Bezirkshauptmannschaft Murau in 8850 Murau, Bahnhofviertel Nr. 7, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach);
4. die Gemeinde Predlitz-Turrach in 8863 Predlitz Nr. 11, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach);

nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at ;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).